

Regierungsratsbeschluss

vom 21. Oktober 2013

Nr. 2013/1823

Soziale Sicherheit: Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 2013 gemäss Sozialgesetz 3. Rate

1. Ausgangslage

Nach § 54 Absatz 3 Sozialgesetz vom 31. Januar 2007 (BGS 831.1; SG) werden die nach Abzug der Bundessubventionen verbleibenden jährlichen Aufwendungen für die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV und die Verwaltungskosten für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen zur AHV/IV als Verbundaufgabe vom Kanton und von der Gesamtheit der Einwohnergemeinden getragen. Der Verteilschlüssel wurde vom Regierungsrat festgelegt.

2. Erwägungen

Die Beiträge richten sich nach der Höhe der ausbezahlten Ergänzungsleistungen. Für das laufende Jahr werden die Beiträge provisorisch festgesetzt und die Differenz nach der Schlussrechnung ausgeglichen. Die Berechnung für das Jahr 2013 sieht wie folgt aus:

Voranschlag EL zur AHV	Fr.	97'000'000.00
<u>Voranschlag EL zur IV</u>	Fr.	<u>119'000'000.00</u>
Total Voranschlag EL zur AHV/IV	Fr.	216'000'000.00
Beteiligung der Einwohnergemeinden an der EL zur AHV	Fr.	43'400'000.00
<u>Beteiligung der Einwohnergemeinden an der EL zur IV</u>	Fr.	<u>32'700'000.00</u>
Total Beteiligung an der EL zur AHV/IV	Fr.	76'100'000.00

Die Einwohnergemeinden bezahlen ihren Anteil in drei Raten. Die 3. Rate beträgt 25 % des mutmasslichen Betrags und ist 30 Tage nach Erhalt der Rechnung fällig.

Akonto 3. Rate (gerundet) Ergänzungsleistungen zur AHV/IV 2013	Fr.	19'000'000.00
--	-----	---------------

3. Beschluss

- 3.1 Die 3. Rate 2013 der zu bezahlenden Beiträge der Einwohnergemeinden an die Ergänzungsleistungen zur AHV/IV beträgt 19'000'000.00 Franken. Die Verteilung auf die einzelnen Einwohnergemeinden erfolgt gemäss den Angaben in den beiden beiliegenden Listen aufgrund der Einwohnerzahl per 31.12.2012. Dieser Regierungsratsbeschluss gilt als Rechnungsbeleg.

- 3.2 Die 3. Rate ist innert 30 Tagen nach Beschlussdatum und unter Benützung des beiliegenden Einzahlungsscheines dem Amt für Finanzen einzuzahlen. Den Einwohnergemeinden, die beim Amt für Finanzen über ein Kontokorrent verfügen, wird der Betrag dort 30 Tage nach Beschlussdatum des Regierungsrates belastet.
- 3.3 Die Einwohnergemeinden haben das Akonto in der Jahresrechnung 2013 auf das Konto Nr. 500.361 zu buchen.
- 3.4 Das SAP-Pooling wird angewiesen, wie folgt zu buchen bzw. zu fakturieren oder zu belasten:

Debitor Gemeinden mit Kontokorrent	Fr.	9'863'787.00
<u>Debitor Gemeinden mit Postkonto</u>	Fr.	<u>9'136'213.00</u>
an Sachkonto Nr. 027/1015038	Fr.	19'000'000.00
Interne Umbuchung:		
<u>Sachkonto Nr. 027/1015038</u>	Fr.	<u>19'000'000.00</u>
an Kostenart 4632000 / IA 20353	Fr.	10'800'000.00
an Kostenart 4632000 / IA 20354	Fr.	8'200'000.00

Buchungstext: *EL-Akonto 13, 3. Rate*

- 3.5 Dieser Beschluss geht in je einem Exemplar an die Präsidien und an die Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilagen

- Liste Gemeinden mit Kontokorrent
- Liste Gemeinden mit Postkonto

Verteiler

Amt für soziale Sicherheit (4); HAN, HER, BOR, Ablage
 Amt für Gemeinden, Gemeindefinanzen
 Finanzdepartement
 Kantonale Finanzkontrolle
 Amt für Finanzen, Gruppenleitung Finanzbuchhaltung
 SAP-Pooling
 Präsidien der Einwohnergemeinden (118)
 Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden (118)
 Präsidien der Trägerschaften der Sozialregionen (14)
 Leitungen der Sozialdienste der Sozialregionen (14)
 Verband Solothurner Einwohnergemeinden VSEG, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen